

TE OGH 2011/9/7 5Nc17/11m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A*****, vertreten durch Mag. Helwig Schuster, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei S***** AG, *****, vertreten durch Dr. Angelika Truntschnig, Rechtsanwältin in Wien, wegen 23.306,20 EUR sA, infolge Antrags beider Parteien auf Delegation der Rechtssache AZ 28 Cg 48/11m des Landesgerichts Klagenfurt an das Landesgericht Wiener Neustadt, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Landesgericht Klagenfurt zur Entscheidung nach § 31a JN zurückgestellt. Der Akt wird dem Landesgericht Klagenfurt zur Entscheidung nach Paragraph 31 a, JN zurückgestellt.

Text

Begründung:

Die Klägerin begehrt mit Mahnklage vom 17. 6. 2011 von der Beklagten Zahlung von 23.306,20 EUR sA für restlichen Werklohn.

Gegen den vom Landesgericht Klagenfurt am 20. 6. 2011 erlassenen Zahlungsbefehl erhob die Beklagte rechtzeitig Einspruch.

Am 20. 7. 2011 brachten die Parteien mit gemeinsamem Schriftsatz einen einvernehmlichen Antrag auf Übertragung der Rechtssache an das Landesgericht Wiener Neustadt ein. Eine mündliche Streitverhandlung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anberaumt.

Das Landesgericht Klagenfurt legte den Delegierungsantrag - mit befürwortender Stellungnahme - dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof ist zur Entscheidung jedoch nicht berufen:

Nach § 31a Abs 1 JN hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Art zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Grundsatz der Vermeidung überflüssigen Verfahrensaufwands im Falle eines gemeinsamen Antrags der Parteien die Priorität vor den sonst bei der Delegation nach § 31 JN erforderlichen Zweckmäßigkeitserwägungen eingeräumt (RIS-Justiz RS0107485). Die vereinfachte Delegation nach § 31a Abs 1 JN geht der Delegation aus Zweckmäßigkeitsgründen nach § 31 JN vor (RIS-Justiz RS0107486). Nach Paragraph 31 a,

Absatz eins, JN hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Art zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Grundsatz der Vermeidung überflüssigen Verfahrensaufwands im Falle eines gemeinsamen Antrags der Parteien die Priorität vor den sonst bei der Delegierung nach Paragraph 31, JN erforderlichen Zweckmäßigkeitserwägungen eingeräumt (RIS-Justiz RS0107485). Die vereinfachte Delegierung nach Paragraph 31 a, Absatz eins, JN geht der Delegierung aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Paragraph 31, JN vor (RIS-Justiz RS0107486).

Im Falle eines noch vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung gestellten gemeinsamen Delegierungsantrags hat daher das Gericht erster Instanz bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des Parteienantrags zu entscheiden (RIS-Justiz RS0107459).

Die Akten sind demgemäß dem Landesgericht Klagenfurt zur gebotenen Entscheidung nach§ 31a JN zurückzustellen.Die Akten sind demgemäß dem Landesgericht Klagenfurt zur gebotenen Entscheidung nach Paragraph 31 a, JN zurückzustellen.

Textnummer

E98548

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0050NC00017.11M.0907.000

Im RIS seit

20.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at